Ebenso ist die Lage bei jeder anderen mittels Fotografiegesicherten Feststellung, beispielsweise die Tatortfotografie bei ungesetzlichen Granzdurchbrüchen, Fotografien von Festnahmesituationen, Fotos von bestimmten bei der Wohnungsdurchsuchung entdeckten Verstecks. Weden ihres hohen Beweiswertes worden fotografische Darstellungen vorzugsweise auch zur Demonstration von Feststellungen in Sachverständigengutachten (z. B. bei Schriftsachverständigengutachten, doktyloskopischen Gutachten) genutzt. Zusammen mit den dazugehörenden Erläuterungen (Tatortbefundbericht, Festnahmebericht, Protokoll über die Wohnungsdurchsuchung, Sachverständigen-gutachten) vermitteln solche Fotografien immer zahlreiche Einzelfakten, deren Tatsachencharakter für jeden offenkundig ist. Die Erklärung defür, daß die Foto-grafie Fakten widerspiegelt, ist die für jeden DDR-Bürger offenkundige Tatsache, daß mittels der Fotografie wahrheitsgemäße Abbildungen eines Ausschnittes der objektiven Realität erzeugt werden können. (In Einzelfall kann eine Fotografie allordings technisch bedängt oder manipuliert wichtige Einzelheiten auch unvollständig oder falsch widerspiegeln. Das macht deutlich, daß in solchen Fällen weitere Gerprüfungsmaßnehmen notwendig sind, um den Wahrheitswert der aus der Fotografie entnomnenen "Tatsache" zu verifizieren). Tatsachencherakter tracen vielfattige weitere Informationon. Beispielsweise kann bereits die äußere Beschaffenheit einer Verschlußsache – thre ausdrückliche Bozoichnung und Registrierung als VVS – zweifelsfrei darüber Aufschluß geben, daß es sich bei den betreffenden Unterlagen um geheimzuhaltende Dokuments handelt. Auch von diesem Fekt kann sich jeder durch Inaugenscheinnahme vergewissern. Die Schallaufzeichnung über die Vernehmung des Beschuldigten vermittelt die wahrheitsgemäße Information, daß der Beschuldigte eine bestimmte Aussage tatsächlich getätigt hat. Wenn notwendig, kann diese Tatsache durch einen Sachverständigen begründet worden.

Diese einfachen Tatsachen oder Fakten sind im Beweisführungsprozeß - wie im Abschnitt 2.2.3. bereits festgestellt - als
"offenkundige Tatsachen" zugleich Beweisgründe zur Bestimmung
des Wahrheitswerts von Aussagen über solche einfachen Sachverhalte. Die Aussagen als ideelle Beweismittel enthalten
zwar ebenfalls solche einfachen Fakten, aber sie sind nicht
ohne weiteres als solche erkennbar. Es muß immer einkalkuliert
werden, daß subjektive Komponenten des Wahrnehmungs-, Einprägungs-,
Gedächtsnis- und Wiedergabeprozesses des Aussagenden die Widerspiegelung des betreffenden Faktes verzerren. Aussagen bedürfen
folglich grundsätzlich der Überprüfung, bevor ihnen ein Beweiswert zugesprochen werden kann. Wichtige Überprüfungsmöglich-